

Schwerpunkt „Nachweisgesetz – Änderungen betreffen auch die bAV“



Inhalt:

- 1. Inflation und EURO-Abwertung
- 2. Betriebliche KV immer beliebter
- 3. *Berufsunfähigkeit (BU) Teil 2: Corona*
- 4. Nachweisgesetz – Änderung ab 1.8.2022
- 5. Dafür stehen wir
- Impressum

rpc – intern

*Spezialversicherungsmakler für Dialysezentren,
MVZ, Ärzte, Mitarbeiter und Sonderkonzepte*

Gründung: 2002
betreute Unternehmen (Stand 01.2021)
betreute Standorte: 93
dort angestellte Mitarbeiter: ca. 1.700

Direkt zur Geschäftsführung:
 Hartmut Niederle-Renzen Tel: 0171-4507504
 Helmut Plagemann Tel: 0177-2445187

1. Inflation und EURO-Abwertung

Als im Jahre 2008 die weltweite Finanzkrise einen vorläufigen Höhepunkt erreichte, hatten es USA-Reisende gut - wer mit Euros im Gepäck in die Vereinigten Staaten flog, erhielt für einen Euro rund 1,60 US-Dollar. Die USA wurden zu einem Schnäppchenparadies und die Gemeinschaftswährung aus „good old Europe“ galt als sicherer Hafen gegen die Spekulationsexzesse der Amerikaner. Seitdem hat sich viel getan: Das Wechselkursverhältnis zwischen Euro und US-Dollar hat sich in den vergangenen 15 Jahren kontinuierlich zugunsten des „Greenback“ verschoben und der Euro wurde zu einer Windelweich-Währung. Der Euro pendelte lange in einer Range zwischen 1,25 und 1,10 US-Dollar - doch diese hat er inzwischen nach unten verlassen. Gerade erst wurde die Parität zwischen Euro und Dollar erreicht.

Goldanleger hierzulande können sich über diese Entwicklung auf den ersten Blick freuen - während Gold in US-Dollar an Wert verloren hat, notiert das Edelmetall in Euro auf Jahressicht im Plus. Doch was ist dieses Plus wirklich wert angesichts einer Rekordinflation, die bedrohlich auf die Zehn-Prozent-Marke zumarschiert? Ist Gold in Euro wirklich „mehr wert“? Oder hat der Euro massiv an Wert verloren? - Sichern Sie Ihr Vermögen ab – zumindest teilweise.

2. Betriebliche Krankenversicherung (bKV) immer beliebter

Die bKV kennt kein Sommerloch! Der PKV-Verband hat jüngst anlässlich der Jahreshaupttagung die vorläufigen bKV-Zahlen für 2021 nochmals nach oben korrigiert. Damit bieten 18.200 Unternehmen in Deutschland mittlerweile ihren Mitarbeitern eine komplett vom Arbeitgeber gezahlte bKV – gegenüber dem Vorjahr ein **Wachstum von 38,9 %**.

Unser präferiertes Produkt, der FEELfree:up, wurde von Focus Money Versicherungsprofi (Ausgabe 11/2022) zum **Produkt des Monats** gekürt. Das hat uns in unserer Empfehlung bestätigt. Ein kurzes [Produktportrait](#) hat der Versicherungsprofi auf seiner Website veröffentlicht.

Heben Sie sich als Arbeitgeber durch diese sinnvollen Mehrleistungen positiv ab und senken Sie gleichzeitig Ihre Personalkosten in den Bereichen Absentismus, Präsentismus und Fluktuation.

3. Berufsunfähigkeit (BU) – Teil 2: Corona kann zur BU führen

Corona hat nicht nur infiziert, sondern auch nachdenklich gemacht. Der Gedanke an Vorsorge gewann an Bedeutung. Die Menschen waren zwangsweise zur Ruhe gekommen und nahmen sich

Zeit für sich selbst. Zwei Jahre später scheint alles vorbei. Ist es vorbei? Am 24. Juni hatten wir 108.000 Neuinfektionen. Eine Studie belegt, dass Covid- Reinfektionen einen Besorgniserregenden Anstieg an Spätschäden begründen. Durch die Corona-Isolation hat das Immunsystem kein „Training“ gehabt.

Grippale und andere Infekte könnten neben den neuen Varianten ein neues Problem schaffen. Psychische Ängste – z.B. durch den Krieg und die Kriegsgefahren – kommen hinzu.

Eine finanzielle Absicherung gegen das BU-Risiko kostet weniger als ein Raucher für seine Zigaretten ausgibt. Kinder sind ebenfalls bereits versicherbar. Der Name Berufsunfähigkeitsversicherung führt hier ein wenig in die Irre.

In einer vom Geld regierten Welt sollte man seine „Regierungsfähigkeit“ durch die finanzielle Absicherung seiner Einkommensbasis erhalten. Was kann es Wichtigeres geben? Schützen Sie sich und die, die ihnen lieb sind. Sie haben das ganze Leben noch vor sich. Der Rahmenvertrag für Nephrologen (und Ihre Familien) mit hervorragenden Bedingungen steht Ihnen hierfür zur Verfügung.

4. **Nachweisgesetz (NachwG) – Änderung seit 1.8.2022 – auch Auswirkungen für die bAV**

Im Gegensatz zu den Bestrebungen der Digitalisierung steht die strenge Schriftformerfordernis des „Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen“. In §3 ist sogar ein Bußgeld bis zu 2.000 EURO gegen die handelnden Personen (nicht gegen die Praxis) fixiert, wenn nicht a) richtig, b) vollständig, c) nicht in vorgeschriebener Weise oder d) nicht rechtzeitig informiert wurde. Das NachwG betrifft auch die Bereiche der betrieblichen Altersvorsorge (bAV). Etwaige Entgeltumwandlungsvereinbarungen sollten Sie immer im Original und mit „nasser“ Unterschrift aufbewahren.

Ergebnis: Es ist auf jeden Fall zu empfehlen, neben den Arbeitsverträgen auch Ihre bestehende Versorgungsordnung (VO) entsprechend den aktuellen Anforderungen des NachwG zu aktualisieren. Unser Rechtsdienstleister gewährt unseren Kunden eine immer rechtlich aktuelle VO.

5. **Dafür stehen wir:**

1. ... für Ihre Sicherheit
2. ... für günstige Beiträge durch die fast 20-jährigen Branchenkonzepte
3. ... für eine ganzheitliche Betrachtung Ihrer Versicherungsangelegenheiten
4. ... für rechtzeitige Informationen über Marktveränderungen
5. ... für eine übersichtliche Darstellung Ihrer Verträge

Wir sind für Sie da,

wenn Sie uns brauchen, **wenn** wir Sie unterstützen können, **wenn** Sie Fragen haben.

Sie sind mit der Zusammenarbeit mit uns zufrieden? Dann sagen Sie es Ihren Kollegen/innen.

Sie stärken hierdurch Ihre NephroNet-Konzepte

Impressum:

Der „**rpc-News-Letter**“ erscheint ab Mai 2021 mehrfach im Jahr. Wenn Sie keine weiteren „**rpc-News-Letter**“ wünschen, teilen Sie uns dies bitte auf dem Kontakt-Formular unserer Internetseite www.rpc-vorsorgekonzepte.de mit. Wir sind Spezialmakler für Dialysezentren, MVZ, Ärzte und deren Mitarbeiter: rpc-Vorsorgekonzepte GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: 38272 Burgdorf. Eingetragen BS HRA 201868 / Gewerbeurlaubnis gemäß § 34 d(GewO) Registernummer D-SEP8-DGGIP-28. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Impressum unter: www.rpc-vorsorgekonzepte.de/impressum

Geschäftsführer:

Hartmut Niederle-Renken **Handy:** 0171-4507504 **eMail:** renken@rpc-vorsorgekonzepte.de

Helmut Plagemann

Handy: 0160-3617233 **eMail:** plagemann@rpc-vorsorgekonzepte.de